

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 10.03.2026

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium des Studiengangs Angewandte Wirtschaftspsychologie dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. ²Fachliche bzw. überfachliche kompetenzorientierte Qualifikationsziele sind:
- a) Methoden der empirischen Sozialforschung einzusetzen, um arbeits- und konsumbezogenen Fragestellungen nachzugehen,
 - b) die Fähigkeit, komplexe betriebliche Prozesse mit digitalen Lösungen zu analysieren, zu gestalten und zu optimieren,
 - c) Prozesse und Zusammenhänge im wirtschaftspsychologischen Umfeld bewerten,
 - d) Fragenstellungen bearbeiten und Handlungsempfehlungen für jeweilige Organisationseinheiten zu entwickeln,
 - e) interdisziplinäre Denk- und Handlungsfähigkeit an der Schnittstelle zwischen Psychologie und Wirtschaft,
 - f) projektorientiertes und agiles Arbeiten in Teams unter Anwendung aktueller Methoden des Prozess- und Projektmanagements,
 - g) sichere Anwendung der englischen Sprache im wirtschaftlichpsychologischen Kontext,
 - h) reflektiertes und verantwortungsbewusstes Handeln im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext sowie systematische Reflexion wirtschaftspsychologischer Entwicklungen.

- (2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über die Fähigkeit, wirtschaftspsychologische Problemstellungen lösungsorientiert zu analysieren und zu bearbeiten. Sie sind in der Lage:
- a) in funktionsübergreifenden Teams interdisziplinär zu kommunizieren und zu kooperieren,
 - b) in interkulturellen Teams zu kommunizieren und zu kooperieren,
 - c) Daten zu analysieren und für unternehmerische Entscheidungen aufzubereiten,
 - d) strategische, ethische und rechtliche Aspekte digitaler Transformation zu reflektieren,
 - e) Führungsaufgaben im mittleren Management zu übernehmen oder ein Masterstudium aufzunehmen.
- (3) Das Berufsfeld der Absolventinnen und Absolventen erstreckt sich auf Tätigkeiten in Industrie, Handel, Dienstleistung sowie im öffentlichen Sektor, insbesondere in folgenden Bereichen:
- a) Human Resource Management
 - b) Recruiting
 - c) Personalentwicklung
 - d) Marktforschung
 - e) Unternehmensentwicklung
 - f) Consulting und Unternehmensberatung
 - g) Projektmanagement
- (4) Über die Fach- und Methodenkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissensanwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ²Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) Der Studienbeginn erfolgt sowohl im Winter- als auch im Sommersemester.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in im Vollzeitstudium in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 3,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 4 bis 5,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semester 6 bis 7.
- (4) ¹Ab dem zweiten Studienabschnitt werden Wahlpflichtmodule zur Vertiefung der Fachmodule angeboten. ²Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Wahlpflichtmodule.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Basismodule	40 ECTS
Fachmodule	60 ECTS
Vertiefungsmodule	30 ECTS
Ergänzungsmodule	35 ECTS
Praxisphase	30 ECTS
Bachelorarbeit	15 ECTS

- (2) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 5

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester wird im Vollzeitstudium als sechstes Studiensemester geführt. Es beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis in Vollzeit sowie die Ausfertigung und Präsentation eines Praxisprojekts. ²Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeit wird insofern im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht begründet. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der wirtschaftlichen bzw. wirtschaftspsychologischen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
2. die vorgeschriebene Projektarbeit erfolgreich abgelegt wurde (schriftliche Arbeit und mündliche Präsentation) und
3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und

hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7

Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO):
- Wirtschaftsmathematik
 - Statistik
- ²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 75 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (3) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden wurden sowie mindestens 125 von 150 möglichen ECTS nachgewiesen werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studienseesters weniger als 50 ECTS-Punkte erbracht haben, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Bachelorarbeit, wenn sie die Teilnahme an 10 Versuchspersonenstunden auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt regulär fünf Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftlich-methodische (quantitativ) Bearbeitung eines wirtschaftspsychologischen und praxisrelevanten Projekts.
- (5) ¹Für die Erstbetreuung können ausschließlich im Studiengang tätige, hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. Für die Zweitgutachten können ausschließlich im Studiengang tätige, hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. ²In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen genehmigen und regeln.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11

Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.

§ 12
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die im Sommersemester 2026 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 11.02.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Weiden, 10.03.2026

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 12.03.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.03.2026.

Anlage 1: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Wirtschaftspsychologie

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	Basismodule	40			
1.2	Informationsmanagement	5	SU, Ü	Kl	1
1.3	Marketing	5	SU, Ü	Kl	1
1.4	Organisation	5	SU, Ü	Kl	1
1.5	Personalmanagement	5	SU, Ü	Kl	1
1.6	Produktion und Logistik	5	SU, Ü	Kl	1
1.1	Statistik	5	SU, Ü	Kl	1
1.7	Volkswirtschaftslehre	5	SU, Ü	Kl	1
1.8	Wirtschaftsmathematik	5	SU, Ü	Kl	1
2	Fachmodule	60			
2.1	Allgemeine Psychologie	5	SU, Ü	Kl	2
2.2	Arbeitsrecht	5	SU, Ü	Kl	2
2.3	Differenzielle Psychologie	5	SU, Ü	Kl	2
2.4	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	5	SU, Ü	Kl	2
2.5	Einführung in die Führungspsychologie	5	SU, Ü	Kl	2
2.6	English for I/O Psychology	5	SU, Ü	SP	2
2.7	Experimentelle Wirtschaftspsychologie	5	SU, Ü	ModA	2
2.8	Intelligente Systeme und Datenmanagement	5	SU, Ü	ModA	2

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
2.9	Meetings and Negotiations	5	SU, Ü	ModA	2
2.10	Methodik	5	SU, Ü	ModA	2
2.11	Sozialpsychologie	5	SU, Ü	KI	2
2.12	Statistik II	5	SU, Ü	KI	2
3	Vertiefungsmodule	30			
3.1 – 3.6	6 Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5		Siehe ¹⁾	Je 3
4	Ergänzungsmodule	35			
4.1	Datenerhebungsmethoden	5	SU, Ü	ModA	1
4.2	Digitale Werkzeuge und Methoden	5	SU, Ü	KI	1
4.3	Psychologie und Arbeit	5	SU, Ü	ModA	1
4.4 – 4.7	4 Ergänzungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5		Siehe ¹⁾	Je 1
5	Praxisphase	30			
5.1	Praxismodul	30	PP	ModA	2
6	Bachelorarbeit	15			
6.1	Bachelorarbeit	12	BA	BA	4
6.2	Kolloquium	3		Kol	4
	Summe ECTS / SWS	210			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).